

wafg-Jahrestagung am 10./11. Oktober 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Jahr findet die traditionelle wafg-Jahrestagung, in deren Rahmen auch unsere Mitgliederversammlung durchgeführt wird, im Rheinland im Umfeld der ANUGA statt.

Am **11. Oktober 2011** sind wir als Gast der Koelnmesse mit der **Mitgliederversammlung im Congress-Centrum Koelnmesse** in direkter Nachbarschaft zu den Messehallen und der ANUGA. Am Vormittag steht der interne Teil im Mittelpunkt, nach einem Mittagsimbiss schließt sich dann der öffentliche Teil an.

Zum öffentlichen Teil unserer Jahrestagung sind uns Gäste aus der Branche, aus Handel und Gastronomie sowie den Medien herzlich willkommen. Ein Highlight dieser Veranstaltung ist die gemeinsam mit der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. (DLG) erstmals vorgenommene öffentliche Prämierung der von der DLG ausgezeichneten Erfrischungsgetränke.

In diesem Jahr hat die DLG erstmals diese Produktgruppe getestet. Dabei wurden insgesamt 144 Erfrischungsgetränke mit einer Gold-, Silber- bzw. Bronze-Medaille ausgezeichnet (siehe hierzu www.dlg.org/erfrischungsgetraenketest.html). Wir freuen uns darauf, die Preisträger im Rahmen einer wafg-Veranstaltung auszeichnen zu können. Dies gilt in besonderer Weise, da auch zahlreiche Mitgliedsunternehmen ganz unterschiedlicher Größenordnung sehr erfolgreich an diesem Wettbewerb teilgenommen haben. Wir wollen diese Chance vor dem hierfür besonders interessanten Hintergrund der ANUGA nutzen, um die Innovationskraft, aber auch das Qualitätsbewusstsein unserer Branche herauszustellen.

Vertreter der Mitgliedsunternehmen und geladene Gäste treffen sich zudem bereits am Vorabend in einem repräsentativen Hotel in Bonn zum inzwischen traditionell gewordenen „**wafg-Branchentreff**“. Hier besteht in entspannter Atmosphäre die Gelegenheit, bestehende Kontakte im Netzwerk der wafg zu vertiefen bzw. neu zu knüpfen.

Last but not least wird für die Besucher unserer Jahrestagung sicher auch Zeit und Freiraum bleiben, um sich vor Ort persönlich auf der ANUGA als der weltweit größten Ernährungsleitmesse einen eigenen Überblick zu den aktuellen Marktentwicklungen sowie Konzepten auch über die Branche hinaus zu verschaffen. Wir danken schon heute herzlich der Koelnmesse für ihre Gastfreundschaft und freuen uns darauf, Sie in Köln zu sehen!



Dr. Klaus Stadler
Präsident Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

Internetportal „Klarheit und Wahrheit“ geht online

Bundesverbraucherschutzministerin Ilse Aigner hat gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und der Verbraucherzentrale (VZ) Hessen (als Betreiber) am 20. Juli 2011 unter erheblichem Interesse der Medien das Internetportal „Klarheit und Wahrheit“ freigeschaltet, das sich mit Verbraucherfragen rund um die Aufmachung und Kennzeichnung von Lebensmitteln beschäftigen soll.

Über den Internetauftritt www.lebensmittelklarheit.de können sich Verbraucher insbesondere an die VZ Hessen wenden, falls sie sich subjektiv über die Aufmachung bzw. Kennzeichnung von Produkten „getäuscht“ fühlen. Dies gilt völlig unabhängig davon, ob die Produkte mit den geltenden Rechtsvorgaben übereinstimmen.

Unternehmen sollten intern alle organisatorischen Vorkehrungen dafür treffen, damit Anfragen der VZ Hessen mit Bezug zum Portal „Klarheit und Wahrheit“ unverzüglich an die zuständige Stelle bzw. die Geschäftsführung weitergeleitet werden. Die prioritäre Behandlung ist besonders wichtig, da solche Anfragen nur mit einer extrem kurzen Antwortfrist (von im Regelfall lediglich sieben Tagen) gestellt werden. Auch bei ausbleibender Reaktion bzw. Antwort des Unternehmens droht die Veröffentlichung des Produkts bzw. der Verbraucherbeschwerde – dann ohne die Stellungnahme des Unternehmens.

Die Einbindung der Verbände bzw. der wafg empfiehlt sich vor allem für den Fall, dass keine spezifische unternehmensbezogene Anfrage gestellt wird, sondern diese allgemeine (branchentypische) Fragen der Produktaufmachung betrifft. In besonderer Weise gilt dies, wenn die Aufmachung des Produkts in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben bzw. den Leitätzen für Erfrischungsgetränke steht (z. B. die Abbildung einer Zitrone bei klarer Zitronenlimonade).

Stevia: Vor der Zulassung

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hatte bereits im April 2010 „Steviol-Glykoside“ – die in Stevia enthaltenen Stoffe mit süßender Wirkung – grundsätzlich als unbedenklich bewertet. Nun ist nach langwierigen Beratungen auch die politische

Verständigung getroffen, nachdem der „Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit“ der EU-Kommission am 4. Juli 2011 der Zulassung von Stevia zugestimmt hat. Zwar steht dem EU-Parlament nach der Einbindung im Verfahren noch eine dreimonatige Einspruchsfrist zu, allerdings ist zu erwarten, dass hier die Zulassung nicht mehr in Frage gestellt wird.

Für „aromatisierte Getränke“ soll Stevia mit bis zu 80 mg/Liter zugelassen werden – ausgedrückt in Steviol-Äquivalenten. Die verschiedenen süßenden Substanzen, die für die Verwendung in Erfrischungsgetränken in Frage kommen, werden hierbei mit unterschiedlichen Umrechnungsfaktoren berücksichtigt. Der Ständige Ausschuss hat hierzu entsprechende Umrechnungsfaktoren sowie Reinheitskriterien für Steviol-Glykoside verabschiedet.

Die UNESDA hat im Verfahren ange mahnt, das nach entsprechenden (positiven) Erfahrungen am Markt in angemessener Zeit durch die EU-Kommission geprüft wird, ob diese Werte für Erfrischungsgetränke angehoben werden können. Stevia war in Frankreich bereits seit 2009 zugelassen, wo bislang höhere Dosierungen auch in Erfrischungsgetränken erlaubt waren.

„Bio“-Limonaden: Erfolgreiches Monitoring

Seit 2002 legt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz des Landes Baden-Württemberg jährlich einen Bericht zum „Ökomonitoring“ vor. Der kürzlich veröffentlichte Bericht für das Jahr 2010 sowie der Vorjahre stehen über <http://oekomonitoring.cvuas.de/berichte.html> zum Download bereit.

Untersucht werden dabei regelmäßig u.a. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Bio-Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs. Aktuell wurden dabei auch „Öko-Fruchtsäfte und alkoholfreie Getränke“ untersucht. Unter der (wenig geglückten) Überschrift „Bionade und ähnliche Limonaden“ (vgl. S. 43 ff. des Berichts) kommt der Bericht dabei zum erfreulichen Ergebnis, dass bei den untersuchten Proben durchweg keine Rückstände an Pflanzenschutzmitteln nachgewiesen wurden.

Fassbrause: Missverständliche Presseberichte zum Urteil des LG Köln

Mit Urteil vom 1. März 2011 untersagte das Landgericht Köln (Az. 33 O 423/10) dem Mitbewerber eines ortsansässigen „Fassbrause“-Produzenten, seine Fassbrause aufgrund der ähnlichen konkreten Aufmachung zu vermarkten. Explizit bezieht sich das Gericht dabei ausschließlich auf einen konkreten Sachverhalt bzw. eine konkrete Wettbewerbssituation und führt hierzu aus: „Da beide Parteien Bier vertreiben, besteht die Gefahr, dass der Verkehr aus der weitgehend übereinstimmenden ungewöhnlichen Produktausstattung zumindest auf das Bestehen von [...] Zusammenhängen der Unternehmen der Parteien schließt“.

Somit ist – anders als dies verschiedentlich in Presse-Berichten zunächst kolportiert wurde – festzuhalten, dass das Gericht keine allgemeine Entscheidung über den Begriff „Fassbrause“ getroffen hat.

Während die klagende Kölner Brauerei diesen Begriff für ein alkoholfreies Biermixgetränk (eine kohlenensäurehaltige Mischung aus Zitronenlimonade und alkoholfreiem Bier) verwendet, ist dieser Begriff eigentlich – insbesondere im Berliner Raum – klassisch für Limonaden mit natürlichen Frucht- und Kräuterzutaten bzw. Malzextrakt eingeführt. Die Kölner Entscheidung bedeutet also keinesfalls das „Aus“ für solche traditionellen Fassbrausen.

EU denkt über die Zukunft der Umsatzsteuer nach

Die EU-Kommission hat ein Grünbuch zur Zukunft der Mehrwertsteuer in der Europäischen Union vorgelegt. Das Grünbuch soll eine Debatte anstoßen, um „Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren“ Mehrwertsteuersystem aufzuzeigen. Bereits 2008 entfielen immerhin durchschnittlich 21,4 Prozent der nationalen Steuereinnahmen innerhalb der EU auf die Mehrwertsteuer (abrufbar ist das Grünbuch über www.wafg.de/pdf/Info/GrünbuchMWSt.pdf).

Für die Ernährungswirtschaft und die Branche interessant sind dabei vor allem die Ausführungen zum ermäßigten Steuersatz (vgl. Abschnitt 5.2.3 auf Seite 16 f.). In Deutschland gilt dieser zwar derzeit für zahlreiche Lebensmittel (durchaus auch Luxusprodukte),

nicht jedoch etwa für Erfrischungsgetränke. Die EU-Kommission stellt hier zu Recht zur Diskussion, dass unterschiedliche nationale Regelungen unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Effizienz nicht die ideale Lösung sind. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob unterschiedliche Regelungen zu ermäßigten nationalen Umsatzsteuersätzen den Binnenmarkt stören.

Hierzu wirft das Grünbuch folgende Frage auf (siehe Nr. 20, vgl. Seite 17 unten): „Würden Sie es vorziehen, wenn es keine ermäßigten Sätze (oder nur sehr wenige) gäbe, so dass die Mitgliedstaaten einen niedrigeren Normalsatz anwenden könnten? Oder würden Sie eine Liste verbindlicher, einheitlich angewandter ermäßigter MwSt-Sätze in der EU befürworten, etwa um bestimmte politische Ziele zu verwirklichen, die insbesondere in ‚Europa 2020‘ ausgeführt sind?“

Die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) hat sich hierzu in einer Stellungnahme gegen die generelle Abschaffung der ermäßigten Steuersätze ausgesprochen und stattdessen deren Ausweitung auf alkoholfreie Getränke gefordert. Zur Begründung führt die BVE aus, dass die Streichung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes faktisch einer Steuererhöhung für (viele) Lebensmittel gleich kommt und in der Konsequenz zum einen das Konsumklima erheblich belasten und zum anderen die mittelständisch geprägte Ernährungsindustrie erheblich schwächen dürfte.

Aus Sicht der wafg ist hier für Erfrischungsgetränke ebenso wie für alkoholfreie Getränke insgesamt herauszustellen, dass diese ebenso wie andere Lebensmittel maßgeblich zur allgemeinen Grundversorgung der Bevölkerung beitragen. Somit wäre es auch sachlich gerechtfertigt, diese Produkte zukünftig dem „ermäßigten“ Umsatzsteuersatz zuzuordnen.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e. V.

Telefon: +49 (0) 30 25 92 58 - 0

E-Mail: mail@wafg.de

Internet: www.wafg.de